



Entscheidungsträger im Dilemma: Welche Option besser ist, lässt sich erst im Nachhinein beurteilen.

[Stockphoto/kutsy tantr]

Auf schwierigem Terrain

HAFTUNG. Vorstand und Aufsichtsrat unter Rechtfertigungsdruck.

WIEN (ckø). Wer ist schuld? Diese Frage drängt sich meist auf, wenn Unternehmen scheitern oder einzelne Geschäfte schief gehen und das Aktionäre viel Geld kostet. Immer öfter geraten dann auch Vorstände und Aufsichtsräte ins Kreuzfeuer der Kritik.

Aber wofür haften die Organe einer Aktiengesellschaft tatsächlich? „Nicht für ein schlechtes Geschäft, sondern für mangelnde Sorgfalt“, stellt Ferdinand Graf, Partner bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte, klar. Der Vorstand einer AG muss laut Gesetz die Interessen des Unternehmens, der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit wahren. Tut er das in nachvollziehbarer Weise, hat er nichts zu befürchten, auch wenn sich eine Entscheidung im Nachhinein als ungünstig herausstellt. Dasselbe gilt für den Aufsichtsrat, wenn er seinen Kontrollpflichten mit entsprechender Sorgfalt nachkommt.

„Das Problem liegt aber darin, dass die konkrete Handlungspflicht im Vorhinein nicht bestimmt ist“, so Graf. Wer kann schon wissen, ob ein Aufsichtsrat vor einem Unternehmenskauf nicht doch auf einem zweiten

Wertgutachten bestehen müsste, obwohl das Mehrkosten und Zeitverlust bedeutet? Geprüft wird das erst im Nachhinein – von Richtern, die dann bereits wissen, dass die Entscheidung falsch war. Aus der Sicht der Betroffenen bedeutet das „die große Gefahr, dass, was immer man vorher gemacht hat, als ungenügend beurteilt wird“, gibt Graf zu bedenken.

Branchenwissen wichtig

Aufsichtsräte hätten es da oft noch schwerer als Vorstände: Sie üben ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich aus und sind zu einem Gutteil auf Informationen jener Personen angewiesen, deren Handeln sie überprüfen sollen. Graf empfiehlt, nach dem Grundsatz „weniger ist mehr“ vorzugehen. Und ein Aufsichtsratsmandat, dem man sich nicht wirklich gewachsen fühlt, dankend abzulehnen.

Johannes Juranek, Experte für Technologie- und Unternehmensrecht bei CMS Reich-Rohrwig Hainz und selbst Aufsichtsrat in einem Verlagsunternehmen, sieht das ähnlich: Die Judikatur fasse jetzt auch Aufsichtsräte härter an, und sich in der Branche nicht auskennen sei keineswegs entschul-

digend. Außerdem: Aufsichtsräte dürfen zwar die Geschäftsführung nicht an sich ziehen, seien aber durchaus auch zu einer „Ex-ante-Kontrolle“ berufen. Also etwa zum Einfordern von Strategiepapieren, Planrechnungen, Businessplänen.

Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat der Aufsichtsrat jedoch nicht. Wünscht er etwa den Abschluss eines Geschäftes, während der Vorstand skeptisch ist, kann das Letzteren in ein Dilemma stürzen. Ein Ausweg für den Vorstand kann dann sein, die Hauptversammlung zu fragen. Gibt diese ihm grünes Licht für seine Entscheidung, zeichnet ihn das quasi frei. Aber, so Juranek: „Die Geschäftsführung faktisch an die Hauptversammlung zu delegieren geht auch wieder nicht.“